



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-89423-011765

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Freibeträge für Erwerbseinkommen aus geringfügiger Beschäftigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhöhen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Anhebung der Freibeträge mit dem Bürgergeldgesetz nicht ausreichend sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ehrenamtlich Tätige gegenüber geringfügig Beschäftigten privilegiert würden. Diese dürften einen höheren Freibetrag behalten. Zudem sei zu kritisieren, dass für Menschen, die zwischen 520 und 1000 Euro verdienen, neben dem Grundfreibetrag von 100 Euro ein Freibetrag in Höhe von weiteren 30 Prozent gewährt werde. Diese Regelung müsse bereits ab einem Einkommen von 101 Euro gelten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 94 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass die Situation auf dem Arbeitsmarkt sich seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 grundlegend geändert hat. Arbeitskräfte, insbesondere qualifizierte Arbeitskräfte, werden vielerorts gesucht. Der Arbeitsmarkt ist insgesamt in einer guten Verfassung. Das Ziel muss nach Auffassung des Ausschusses sein, dass mehr Menschen eine möglichst umfangreiche Beschäftigung aufnehmen, um ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können und nicht auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Durch die Erhöhung der Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende mit Einführung des Bürgergeldes, soll die Erfahrung gestärkt werden, dass sich eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme auszahlt. Damit werden die Chancen für Kinder und Jugendliche verbessert und die Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien und solchen, die es nicht sind, verringert. Gleichzeitig wird insbesondere für Studierende und Auszubildende ein Anreiz zur Aufnahme beziehungsweise zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung erhöht.

Unabhängig vom Alter soll sich Arbeit lohnen. Mit der Erhöhung des Freibetrags seit dem 1. Juli 2023 im Bereich zwischen 520 Euro und 1.000 Euro von 20 auf 30 Prozent des erzielten Erwerbseinkommens steigt der Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze. Dabei zielt diese Regelung bewusst auch darauf ab, die Motivation für den Wechsel aus einer geringfügigen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zu erhöhen. Bei Einkommen, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, bleibt es bei einem Absetzbetrag in Höhe von 20 Prozent.

Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird dabei bewusst in den Fokus gerückt. Neben der Möglichkeit durch die Beschäftigung ein selbstbestimmtes Leben zu führen, werden die Ausgleichsprozesse am Arbeitsmarkt unterstützt und die verschiedenen Sozialversicherungssysteme gestärkt.



Eine Erhöhung der Freibeträge für geringfügige Beschäftigungen würde nach Auffassung des Petitionsausschusses dieser Intention entgegenwirken.

Hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeiten stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest: Es gibt es relevante Unterschiede zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten und (geringfügigen) Beschäftigungen, die eine abweichende Anrechnungsregelung begründen. Unter einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. einem Ehrenamt wird in der Regel ein freiwilliges Amt verstanden, das nicht auf den Entgelterwerb ausgerichtet ist. Insofern erhalten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, auch keinen Lohn, sondern gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung. Im Vordergrund steht die Unterstützung von Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen. Ehrenamtliche Tätigkeit bereichert zudem das Zusammenleben und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Eine starke Demokratie lebt von aktiven Bürgerinnen und Bürgern, die im Sinne des Gemeinwohls mitgestalten. Ehrenamt kann zu individueller Teilhabe, gesellschaftlicher Integration oder sozialen Bindungen, zum kulturellen Leben oder zur Gesundheit, und damit zu stabilen demokratischen Strukturen beitragen.

Ziel ist es, auch das bürgerschaftliche Engagement und Ehrenamt in Deutschland zu stärken. In diesem Kontext und zur Vereinfachung wurden die Anrechnungsregelungen für die Aufwandsentschädigungen optimiert und an das Steuerrecht angepasst, sodass seit dem 1. Juli 2023 ein jährlicher Höchstbetrag von 3.000 Euro statt eines monatlichen Absetzbetrages von 250 Euro festgesetzt wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Erhöhung der Freibeträge zur Anrechnung des Einkommens aus geringfügiger Beschäftigung aus Sicht des Petitionsausschusses nicht angezeigt ist.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit die Petition eine Überprüfung der Zuverdienste im Bürgergeld fordert, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.